

Wahlbekanntmachung **der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV)**

für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Melchow ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk 01	Wahllokal Melchow und Schönholz tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	barrierefrei
--------------------------------	---	--------------

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

- Der Amtsdirektor -

Siegel

im Auftrag

gez. Haase
Wahlbehörde